



Klienteninformation

Tschechien
Februar 2019

Wann muss ein Dienstnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Neben Unternehmern sind in bestimmten Situationen auch Dienstnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Wird die Einkommensteuererklärung nicht rechtzeitig oder gar nicht abgegeben, können seitens des Finanzamtes Strafen in Rechnung gestellt.

Die häufigsten Situationen, welche die Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch Dienstnehmer notwendig machen, haben wir im Folgenden dargestellt.

Solidarsteuer

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, welche im Jahr 2018 den Betrag von CZK 1,438.992 überschritten haben, fällt eine Sondersteuer in Höhe von 7% der oberhalb dieser Grenze liegenden Einkünfte an (Solidarsteuer). In diesem Fall muss der Dienstnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben.



Mehrere Dienstgeber parallel

Wer parallel bei mehreren Dienstgebern beschäftigt ist, muss ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Manche Dienstnehmer haben neben den Einkünften aus einem klassischen Dienstverhältnis auch Einkünfte, welche, obwohl sie nicht aus einem Dienstverhältnis stammen, der gleichen Besteuerung unterliegen. Es handelt sich zum Beispiel um Vergütungen aus Funktionen im Gemeinderat oder in Vereinigungen von Wohnungseigentümern sowie um Vergütungen von Mitgliedern der Wahlkommissionen oder von Aufsichtsräten.

In diesen Fällen muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, falls von der auszahlenden Stelle eine Abzugsteuer nicht einbehalten wurde.





Andere Einkünfte

Erzielt ein Dienstnehmer neben seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch weitere Einkünfte wie z.B. Einkünfte aus Vermietung oder Kapitalvermögen und überschreiten diese den Betrag von CZK 6.000 pro Jahr, entsteht ebenfalls die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Liste der Einkünfte, welche in dieses Limit eingerechnet werden oder nicht (weil sie von der Steuer befreit sind oder mit Abzugssteuer besteuert werden) ist sehr umfangreich.

Sehr gerne sind wir Ihnen bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Einreichung einer Einkommensteuererklärung sowie bei der eigentlichen Erstellung und Einreichung dieser Erklärung behilflich.

ING. MARTIN KOHLÍK

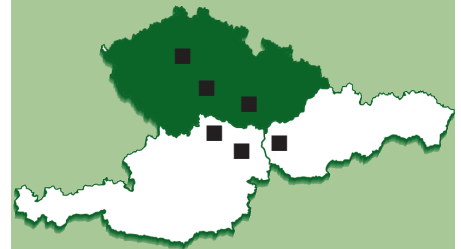
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlík@auditor.eu



AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 28 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1
T: +420 224 800 411
praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov
T: +420 565 502 502
pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brunn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2, Brunn
T: +420 542 422 601
brno@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.